

**Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer
und Wilstedter Moor“ in den Gemarkungen
Buchholz, Gemeinde Vorwerk, und Wilstedt,
Gemeinde Wilstedt, Samtgemeinde Tarmstedt
vom 13. April 1987**

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. 03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Vorwerk und Wilstedt wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Buchholzer und Wilstedter Moor“.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 700 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage (Einlegeblatt) zu dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 3

Schutzzinhalt und Schutzzweck

(1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere durch unkultivierte Moorflächen mit eingestreutem Grünland sowie durch Wald bestimmt.

(2) Schutzzweck ist:

- a) die Erhaltung der unkultivierten Moorflächen und des Waldes,
- b) die Erhaltung und Förderung der Bestände und Lebensbedingungen der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten des Moores und der Bruchwaldgesellschaften außerhalb des Moores,
- c) die Erhaltung und Entwicklung des Baum- und Heckenbestandes, der das Gebiet in eine kleinkläumige und vielfältige Grünland- und Waldlandschaft gliedert,
- d) die Erhaltung des Grünlandes bzw. Förderung der Entwicklung von Pflanzengesellschaften der Moore bei Aufgabe der Grünlandnutzung.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern;
- b) Wald und unkultivierte Moorflächen in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden oder Waldränder zu beeinträchtigen;

- c) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten;
- d) unkultivierte Moorflächen aufzuforsten oder auf andere Weise zu bepflanzen;
- e) Wasserläufe, Teiche, Tümpel oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
- f) natürliche oder naturnahe Biotope zu beseitigen oder zu verändern;
- g) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzuzünden;
- h) auf nicht von einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen Biozide auszubringen;
- i) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen;
- k) Wege, Straße und Plätze neu anzulegen oder zu verändern;
- l) bauliche Anlagen aller Art – auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen – zu errichten, anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern;
- m) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern;
- n) Müll- und Schuttbladeplätze sowie Abraumhalde anzulegen, Abfälle aller Art wegzuworfen, für den Wegebau zu verwenden oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
- o) Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen;
- p) zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
- q) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen;
- r) Modellflugzeuge und ähnliche Geräte in Betrieb zu nehmen;
- s) Hunde außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege frei laufen zu lassen;
- t) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen sowie auf anderen als ausdrücklich als Reitwege gekennzeichneten Wegen zu reiten.

§ 5

Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen; ausgenommen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland. Freigestellt ist auch die Errichtung und Unterhaltung erforderlicher ortsüblicher Einfriedungen und Weidenschuppen. Für Aufforstungen dürfen nur standortgemäße Gehölze der hier natürlicherweise vorkommenden Vegetation verwendet werden;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, auch die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Einrichtungen;
- c) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) oder im Einvernehmen mit ihm durchgeführt werden;
- d) Nutzungen, für die ein durch Gesetz begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 13. April 1987

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Graf v. Bothmer
Landrat

L.S.

Blume
Oberkreisdirektor



**Karte über das Landschaftsschutzgebiet
„Buchholzer und Wilstedter Moor“**

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 13.4.1987

- • • • • Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Grünland
-  Acker
- Geld.*
Nicht dargestellt sind: unkultivierte Moorflächen und andere ungenutzte Flächen.

Deutsche Grundkarte DGK 5
 VORLAGEGRUND AUF DEN MASSSTAB
 1:10000
 HERGESTELLT UND HERAUSGEGEBEN VOM
 KATASTERAMT BIEBERVORDE
 KATSTABNOMMEL
 28297234-831014/15/16
 VERMESSUNGSZEITRAUM
 1974 bis 1977
 STAND DER VERMESSUNG
 1977